ZBB 2003, 370

BGB a. F. §§ 826, 852 Abs. 1

Aufklärungspflicht eines Terminoptionsvermittlers über erhöhtes Risiko durch Zahlung eines (Dis-)Agios für jedes Optionsgeschäft

BGH, Versäumnisurt. v. 01.04.2003 – XI ZR 386/02 (OLG Düsseldorf), ZIP 2003, 1782 = EWiR 2003, 915 (Lange)

Leitsätze:

1. Terminoptionsvermittler trifft eine Aufklärungspflicht, gegenüber optionsunerfahrenen Kunden unmissverständlich, schriftlich und in auffälliger Form darauf hinzuweisen, dass ein (Dis-)Agio auf das eingesetzte Kapital das Chancen-Risiko-Verhältnis aus dem Gleichgewicht bringt und dass ein höheres (Dis-)Agio Anleger aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos macht.

2. Wird Schadensersatz wegen unzureichender Risikoaufklärung verlangt, beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG